



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 4 (S. 407-408)**
Titel **Verordnung vom 2. April 1836 betreffend die
Schifffahrt auf der Limmath.**
Ordnungsnummer
Datum 02.04.1836

[S. 407] Der Regierungsrath,
mit Hinsicht auf Art. 7. der Verfassung und Art. 9. des Gesetzes über das
Gewerbswesen, betreffend die Schifffahrt auf der Limmath,
verordnet:

§. 1. Die Schifffahrt auf der Limmath ist unter nachfolgenden Bedingungen für frei
erklärt, und demzufolge Jedermann gestattet, auf Fahrzeugen, welche hinlängliche
Sicherheit gewähren, Personen und Eigenthum von einem Ufer an das andere zu
setzen, so wie Fluß auf- und abwärts zu bringen.

§. 2. Wo Wagenfähren errichtet werden wollen, da kann dieses nur mit besonderer
Bewilligung des Regierungsrathes geschehen, welcher solche Begehren untersuchen
und zulässigen Falls an die Erlaubniß die erforderlichen polizeilichen Vorschriften
knüpfen wird.

§. 3. Die Eigenthümer der Schiffe sind sowohl mit Bezug auf ihre Person als die von
ihnen An- // [S. 408] gestellten für allfälligen Schaden, welcher durch Fahrlässigkeit
entstehen würde, verantwortlich.

§. 4. Die Gemeindräthe der betreffenden Gemeinden sind verpflichtet, die Fahrzeuge
und Schiffergeräthe auf den in ihrem Gemeindsbezirk befindlichen Landungsplätzen zu
beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß nur solche gebraucht werden, welche
hinlängliche Sicherheit gewähren.

§. 5. Die Oberaufsicht ist dem Statthalteramte übertragen.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung soll dem Amtsblatte eingerückt und dem
Statthalteramte Zürich zu Händen der sämmtlichen Gemeindräthe an beiden Limmath-
Ufern zugestellt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.02.2016]